

Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- Verjährung von Urlaubsansprüchen beginnt erst nach Hinweis des Arbeitgebers
- Wirksamkeit einer Vereinbarung zur Rückzahlung von Fortbildungskosten
- BMAS - Das ändert sich im neuen Jahr

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Wann haftet ein Geschäftsführer auch nach der Entlastung
- Keine Gründung ohne existierenden Gründer

3. Wettbewerbsrecht

- Warnung: Datenklau durch "IHK Deutschland"
- Durchsuchungen nach Abmahnwelle wegen „Google Fonts“-Nutzung

4. Internetrecht

- OLG Frankfurt a.M.: Fehlerhafter Preis im Online-Shop ist stets Irreführung

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Neuer Basiszinssatz ab 1. Januar 2023
- Wichtiger Hinweis für Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“ - Arbeitsrecht virtuell – ab 2. März 2023– 5 x ½ Stunde
- Patentberatung für Erfinder
IHK Wiesbaden - 22. März 2023
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Verjährung von Urlaubsansprüchen beginnt erst nach Hinweis des Arbeitgebers**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20. Dezember 2022 entschieden, dass die dreijährige Verjährungsfrist von gesetzlichen Urlaubsansprüchen erst am Ende des Kalenderjahres beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Mit diesem Urteil hat das BAG die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt. Danach tritt der Zweck Verjährungsvorschriften – nämlich die Gewährleistung von Rechtssicherheit – hinter dem Ziel zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme seines Urlaubs zu schützen. [Pressemitteilung des BAG vom 20. Dezember 2022](#)

Wirksamkeit einer Vereinbarung zur Rückzahlung von Fortbildungskosten

Im Rahmen einer Fort-/Weiterbildaungsvereinbarung kann wirksam geregelt werden, dass die bis dahin angefallenen Leistungen des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer zu erstatten sind, wenn dieser auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden die Anmeldung bis zum Beginn der Fortbildungsmaßnahme zurückzieht oder während der laufenden Maßnahme ausscheidet und das Ausscheiden nicht aus berechtigten personenbedingten Gründen erfolgt.

Die klagende Arbeitgeberin hatte mit der beklagten Arbeitnehmerin die Rückzahlung für Fortbildungskosten vereinbart, wenn die/der Beschäftigte auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden (a) die Anmeldung bis zum Beginn der Fortbildungsmaßnahme zurückzieht, (b) aus der Fortbildungsmaßnahme ausscheidet, (c) die Prüfung nicht ablegt oder im Falle des Nichtbestehens der Prüfung selbige trotz Aufforderung des Arbeitgebers nicht wiederholt oder (d) aus dem Arbeitsverhältnis noch vor Ablegen der die Fortbildungsmaßnahme abschließenden Prüfung ausscheidet.

Nachdem die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, bestand für sie kein Interesse mehr an der Fortsetzung der Fortbildung und sie beendete die Teilnahme. Daraufhin verlangte die klagende Arbeitgeberin die Rückerstattung der bis dahin aufgelaufenen Fortbildungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro.

Obwohl die Rückzahlungsvereinbarung keine Möglichkeit vorsah, dass die Arbeitnehmerin ihre Fortbildungskosten abarbeitet, hielt das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen die Klausel für wirksam und verurteilte die Beklagte aufgrund der vorzeitigen Beendigung zur Rückzahlung der Fortbildungskosten. Die Arbeitnehmerin habe durch das vorzeitige Ausscheiden von vornherein jede Möglichkeit für eine erfolgreiche Beendigung der Fortbildung vereitelt.

Das Gericht sah keine unangemessene Benachteiligung in der Klausel, da die Rückzahlungspflicht nicht bestand, wenn die Beendigung durch die Arbeitgeberin veranlasst wurde bzw. kein Verschulden der Arbeitnehmerin vorlag.

Das Argument der Beklagten, dass die Fortbildung keinen Mehrwert für das neue Arbeitsverhältnis habe, war zu vernachlässigen, da keine Bleibepflicht nach Beendigung der Fortbildung vereinbart war.

(LAG Niedersachsen, Urteil vom 12. Oktober 2022; Az.: 8 Sa 123/22)

BMAS - Das ändert sich im neuen Jahr

Das Bundesministerium für Arbeit- und Soziales (BMAS) hat eine [Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen](#) veröffentlicht, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2023 in seinem Zuständigkeitsbereich wirksam werden:

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**Wann haftet ein Geschäftsführer auch nach der Entlastung**

Entlasten die Gesellschafter einer GmbH den Geschäftsführer für ein Geschäftsjahr, stellt dies eine Billigung seines Handelns dar. Eine persönliche Haftung für diesen Zeitraum ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten jedoch, wenn der Geschäftsführer durch verschleiernde Darstellung verhindert, dass die Gesellschafter das Fehlverhalten erkennen konnten.

Eine solche verschleiernde Darstellung sah das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg bei einem Geschäftsführer als gegeben an, der ohne Absprache mit den Gesellschaftern einen Wohnwagen nebst Zubehör auf Kosten der Gesellschaft kaufte und diesen ausschließlich für private Zwecke nutzte. Verbucht hatte er die Anschaffungs- und Betriebskosten unter der Bezeichnung „Bauwagen“.

Das Gericht verurteilte den Geschäftsführer zur Zahlung von Schadenersatz wegen Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Es sah in der Verwendung des Begriffs „Bauwagen“ eine irreführende Falschbezeichnung des Gefährts. Auch sah es keine Pflicht der Gesellschafter aufgrund der Höhe des Betrages zu zweifeln und näher nachzufragen, da es sich auch um mehrere Bauwagen hätte handeln können.

Das Urteil zeigt nochmal deutlich auf, dass die Wirksamkeit einer Entlastung maßgeblich von der Frage der Erkennbarkeit der haftungsbegründenden Tatsachen abhängt. Eine besonders geschickt irreführende und verschleiernde Darstellung soll nicht haftungsprivilegierend belohnt werden. Schließlich gehört es zu den Aufgaben eines Geschäftsführers, die Gesellschafter transparent über sämtliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

OLG Brandenburg, Urteil vom 29. Juni 2022; Az.: 7 U 60/21

Keine Gründung ohne existierenden Gründer

Will eine UG (haftungsbeschränkt) & Co KG als Muttergesellschaft eine neue UG (haftungsbeschränkt) gründen, so muss die Mutter-UG (haftungsbeschränkt) & Co KG selbst schon wirksam gegründet sein.

Solange die persönlich haftende Gesellschafterin der Mutter-UG (haftungsbeschränkt) & Co KG noch nicht rechtswirksam gegründet ist, existiert auch diese Mutter-KG nicht. Diese noch nicht rechtswirksam

existierende zukünftige KG kann daher noch keine Tochtergesellschaft gründen.

Im konkreten Fall sollte die zur Eintragung im Handelsregister angemeldete UG (haftungsbeschränkt) zugleich auch die Komplementärin der Gründungsgesellschaft sein, nämlich der UG (haftungsbeschränkt) & Co KG.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 (Az.: 9 W 81/22), dass eine UG (haftungsbeschränkt) nicht vor ihrer eigenen Gründung als Komplementärin und Vertreterin ihrer eigenen Gründerin auftreten kann.

3. Wettbewerbsrecht

Warnung: Datenklau durch "IHK Deutschland"

Aktuell erhalten Unternehmen Mails, die angeblich von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) stammen. Sie werden aufgefordert, einen "digitalen IHK-Schlüssel" zu beantragen – seit Neuestem sogar mit dem aktuellen DIHK-Logo.

Die DIHK stellt klar: Einen solchen "digitalen IHK-Schlüssel" gibt es nicht. Bitte ignorieren Sie diese Mail, klicken Sie nicht auf den Link, und – wichtig - übermitteln Sie keine Daten!

Durchsuchungen nach Abmahnwelle wegen „Google Fonts“-Nutzung

Den Beschuldigten, einem Berliner Rechtsanwalt sowie seinem Mandanten, wird vorgeworfen, bundesweit Privatpersonen und Kleingewerbetreibende, die auf ihren Homepages sogenannte „Google Fonts“ genutzt haben, per Anwaltsschreiben abgemahnt zu haben.

Bei Google Fonts handelt es sich um ein Verzeichnis mit über 1.400 Schriftarten, die als Schriftbild für eine Webseite ausgewählt werden können. In dem Abmahnschreiben wurde den Betroffenen angeboten, ein Zivilverfahren gegen Zahlung einer „Vergleichssumme“ in Höhe von jeweils 170 Euro vermeiden zu können.

Der Mandant sei der angebliche Repräsentant der „IG Datenschutz“, für den der Anwalt die Abmahnungen versendete. Dass die Schmerzensgeldforderungen wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gar nicht bestanden, soll den Beschuldigten bewusst gewesen sein. Sie sollen auch gewusst haben, dass für die Angeschriebenen kein Anlass für einen entsprechenden Vergleich bestand, da sie die angeblichen Forderungen gerichtlich überhaupt nicht hätten durchsetzen können. Die Androhung eines Gerichtsverfahrens soll daher tatsächlich nur mit dem Ziel erfolgt sein, die Vergleichsbereitschaft zu wecken.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt deshalb wegen des Verdachts des teils versuchten, teils vollendeten Abmahnbetruges und der zum Teil bloß

versuchten und teilweise vollendeten Erpressung in mindestens 2.418 Fällen. Insgesamt gingen 402 Anzeigen von „Abgemahnten“ bei der Staatsanwaltschaft ein.

Eine Auswertung der Kontounterlagen habe gezeigt, dass etwa 2.000 weitere Personen das „Vergleichsangebot“ aus Sorge vor einem Zivilverfahren annahmen und die Zahlung leisteten.

Auch bei den IHKs gingen viele Beschwerden über die Abmahnungen ein, die an den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. und von dort an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.

4. Internetrecht

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.: Fehlerhafter Preis im Online-Shop ist stets Irreführung

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a.M. (Urteil vom 24. November 2022; Az.: 6 U 276721) ist ein objektiv zu niedriger und somit falscher Preis in einem Online-Shop eine wettbewerbswidrige Irreführung. Dies gilt auch für den Fall, dass der falsche Preis auf einem Eingabefehler eines Mitarbeiters des Online-Shops beruht.

In dem Online-Shop der Beklagten war ein zu niedriger Preis für ein Produkt angegeben. Als ein Kunde die Ware bestellte, verweigerte die Beklagte die Auslieferung und war nur bereit, zu dem höheren Preis zu verkaufen. Die Beklagte trug vor, dass der Fehler auf einer fehlerhaften Eingabe eines ihrer Mitarbeiter beruhe und sie daher einem Irrtum unterlegen habe.

FAZIT: Fehler im Onlineshop sind nicht ungewöhnlich, gleichgültig ob sie vom System oder vom Bearbeiter verursacht wurden. Im Ergebnis ist aber eine Irreführung nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gemäß § 5 UWG gegeben. Dies kann neben Ansprüchen auf Unterlassung auch Ansprüche auf Schadensersatz auslösen. Daher ist zu empfehlen, bei dieser Art von Versehen in jedem Einzelfall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden zu suchen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Neuer Basiszinssatz ab 1. Januar 2023

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der **Basiszinssatz 1,62 %** (zuvor -0,88 %).

Der Verzugszinssatz liegt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes ergeben sich somit folgende gesetzliche Verzugszinsen:

Bei **Geschäften mit Verbrauchern** beträgt der Zinssatz
6,62 % ([§ 288 Absatz 1 BGB](#)),
Berechnung: 1,62 % + 5 Prozentpunkte = 6,62 %

Bei **Geschäften zwischen Unternehmen** beträgt der Zinssatz:
10,62 % ([§ 288 Absatz 2 BGB](#)),
Berechnung: 1,62 % + 9 Prozentpunkte = 10,62 %

Der Basiszinssatz wird halbjährlich angepasst. Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der [Homepage der Bundesbank](#) abgerufen werden

Hinweis für Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler:

Anpassung bei Erstinformation, Impressum und Signatur erforderlich
Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde aus **dem** Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. **die** Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), nämlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die DIHK auch als gemeinsame Registerstelle tätig ist, wird sie auch entsprechend in der Erstinformation, im Impressum, in der Signatur, auf Visitenkarten etc. aufgeführt. Die Formulierungen sind wie folgt zu ersetzen:

Die Registerstelle
- bisher - Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
ist seit 1. Januar 2023 zu **ersetzen durch**:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Wir empfehlen daher, zeitnah die Unterlagen zu prüfen und entsprechend abzuändern.

6. Veranstaltung und Ansprechpartnerin

IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“

Kurz, knapp und praxisnah: Die IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“ startet im neuen Jahr wieder mit [Arbeitsrecht](#) am Donnerstag, den 2. März 2023.

Fünf Wochen hintereinander werden fünf Fachanwälte für Arbeitsrecht jeweils donnerstags von 8.30 bis 9.00 Uhr Handlungsempfehlungen und Tipps für die Praxis geben.

Dabei bringen sie folgende arbeitsrechtlichen Themen auf den Punkt:

1. Termin: 2. März 2023 - | Update Arbeitsrecht: Arbeitszeit
2. Termin: 9. März 2023 - | Update Arbeitsrecht: Kündigung
3. Termin: 16. März 2023 - | Update Arbeitsrecht: Urlaub
4. Termin: 23. März 2023 - | Update Arbeitsrecht: Weisungsrecht
5. Termin: 30. März 2023 - | Update Arbeitsrecht: Formvorschriften

Uhrzeit: jeweils 8.30 bis 9.00 Uhr

Ort: virtuell – IHK Hanau

Kosten: 29 Euro für die Staffel (5 Vorträge) pro Person

[Informationen und Anmeldung](#)

Patentberatung für Erfinder

Sie haben eine Erfindung gemacht und benötigen Hilfe für die ersten Schritte? Wir haben das Richtige für Sie!

Die Patentberatung der IHK und der HWK Wiesbaden informiert Sie kostenfrei, wie Sie Ihre Ideen am besten registrieren lassen und vor Nachahmern schützen.

In einem vertraulichen dreißigminütigen Gespräch mit einem erfahrenen Patentanwalt können Sie die eigene Erfindung vorstellen und klären, wie Sie Schutzrechte beantragen und durchsetzen können. Sie können außerdem Ihre Möglichkeiten zur Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Designeintragung klären.

Nächster Termin: 22. März 2023

Ort: IHK Wiesbaden

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de